

Instandhaltung / Sonderumlage

Stand: 03.2023

**Beantragte
Kosten**

Was?

In welcher Höhe?

Grundlage

Gesetz: § 22 Abs. 2 SGB II
Hinweis: SGB II § 22 Unterkunft- und Heizkosten

Berechnung

Angemessenes Wohneigentum im Sinne § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II?

Die Übernahme von Kosten für Instandhaltungen sind nur möglich, sofern das selbstbewohnte Wohneigentum nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II geschützt ist und nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist bzw. nicht vorrangig verwertet werden muss.

Monatliche Unterkunftskosten ohne Heizkosten und/oder Kosten für die Aufbereitung des Warmwassers:

*Hier zählen: Schuldzinsen, Erbbauzinsen, Grundabgaben und öffentliche Gebühren, Gebäudeversicherung, Kosten für Schornsteinfeger*innen, Kalt- und Abwasserkosten und bei Eigentumswohnungen zusätzlich mögliche Kosten für die Gartenpflege, Verwaltung oder Rücklagen.*

Sind die monatlichen Unterkunftskosten angemessen und werden vollständig berücksichtigt?

Sind die laufenden monatlichen Kosten unangemessen, ist die Übernahme von weiteren Unterkunftskosten - auch für Instandhaltung und Reparaturen - nicht oder maximal als Darlehen möglich.

Personanzahl im Haushalt

Bei festgestelltem erhöhten Wohnraumbedarf - wegen Krankheit, Behinderung oder Umgangsrecht - ist entsprechend die Personanzahl zu erhöhen

Ergebnis:

Ein Ergebnis ist nicht möglich, da nicht alle notwendigen Felder ausgefüllt wurden

Beihilfe: 0,00 €

Darlehen: 0,00 €

<u>Berechnungsbogen</u>	Monat	Jahr
Angemessene Kosten für 12 Monate	0,00 €	0,00 €
Bereits berücksichtigte Unterkunftskosten	0,00 €	0,00 €
Maximal mögliche Beihilfe	0,00 €	0,00 €

Angemessene Kalte Unterkunftskosten

Personenanzahl	Kosten pro m ²
1	8,73 €
2 bis 4	8,20 €
ab 5	7,94 €

Frageoption

Ja
Nein

Prüfung Befüllung

Unvollständig

Berechnung Angemessenheit

0,00 €

Ergebnistexte

Ein Ergebnis ist nicht möglich, da nicht alle notwendigen Felder ausgefüllt wurden

Eine Übernahme ist nicht möglich, da das Eigentum nicht nach § 12 Abs. 3 SGB II geschützt ist.

Es ist eine vollständige Übernahme als Beihilfe im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II möglich

Es ist eine Übernahme teilweise als Beihilfe und teilweise als Darlehen möglich

Es ist vollständige Übernahme als Darlehen möglich

Bitte beachten: Das Darlehen überschreitet die Summe von 500,00 Euro und wird nur ge

währt, wenn dieses dinglich gesichert wird.

I